

5 U 144/20

Verfügung

In Sachen

./. Daimler AG
wg. Rückabwicklung eines Kaufvertrages

Die Beklagte wird aufgefordert, **binnen 3 Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung die das streitgegenständliche Kraftfahrzeug betreffende Rückrufanordnung des Kraftfahrt-Bundesamtes vorzulegen.

Die Vorlage hat vollständig und grundsätzlich ohne Schwärzungen zu erfolgen; nicht geschwärzt werden dürfen jedenfalls die Ausführungen des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Erläuterung der von ihm beanstandeten Funktionen.

Sofern die Beklagte aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen den maßgeblichen Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes nicht oder nicht in ungeschwärzter Form vorzulegen bereit ist, wird sie aufgefordert, stattdessen mit eigenen Worten darzulegen, welche konkreten Funktionen das Kraftfahrt-Bundesamt mit welcher Begründung beanstandet hat; der Tenor des Bescheides ist allerdings auch in diesem Fall vorzulegen.

Der Beklagten ist freigestellt, zugleich zu erläutern, weshalb sie der Auffassung des Kraftfahrt-Bundesamtes nicht teile.

gez.

Dycke
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 03.06.2020

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle